

tiefgreifend verändert haben. Wie aber steht es mit der Überlieferung „außer Zusammenhang mit Pseudo-Isidor“, wie Zeumer es formuliert hat? Für Zeumer lag die Sache einfach: für ihn standen die beiden Pariser Texte Bibl. Nat. 2777 und 1455 schon ihres Schriftalters wegen an der Spitze, deutlich unterschieden von einem in wesentlich jüngeren Pseudoisidor-Handschriften überlieferten Text. Dem Schriftbefund nach, den Schafer Williams klargestellt hat (s. o. S. 71 ff.), kehrt sich das Verhältnis um: es gibt Pseudoisidor-Handschriften, die älter sind als die beiden Pariser Texte, und Williams konnte „the oldest text“ nach Pseudoisidor-Handschriften edieren. Doch ist damit gesagt, daß der paläographisch älteste Text auch die Vorlage für alle anderen bildet? Daß er auch die älteste Version bringt? Williams ist davon überzeugt, doch von Giorgio Pasquali sollte man sich in Fragen der Textüberlieferung das Mahnwort sagen lassen von den „Codices recentiores, non deteriores“. Was bisher als selbstverständlich angenommen worden ist, stellt Williams in Frage; ohne nähere Prüfung wurde ein fränkisch-nichtpseudoisidorischer Text von dem Pseudoisidors unterschieden. Aber:

2. Gibt es eine „fränkische“ Version außerhalb der pseudoisidorischen Dekretalen? ⁴⁷⁾

Wer darangeht, Unterschiede zwischen den beiden Versionen zu ermitteln, wird sich bald an der schmalen und teilweise unglücklichen Handschriftenbasis der Zeumerschen Edition stoßen. Von seinem Mißgriff bei den Pseudoisidor-Handschriften abgesehen, führt er nur drei außerpseudoisidorische Texte an. Ohne daß auch nur entfernt Vollständigkeit erreicht sein kann, hat eine Durchsicht einer größeren Zahl vorwiegend gedruckter Handschriftenkataloge etwa ein halbes Hundert Einzelüberlieferungen außerhalb der Falschen Dekretalen zutage gefördert, nicht mitgezählt die Kanonessammlungen, die mittelalterliche Literatur und das Rechtsschrifttum, in denen die Konstantinische Schenkung zitiert und abgehandelt ist, ohne die vielen Exzerpte kanonistischer Provenienz und ohne die große Zahl der Constitutum-Texte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, die sich von Übersetzungen aus dem Griechischen und von Bearbeitungen ableiten, wie die des Bartholo-

⁴⁷⁾ Die Nomenklatur „testo franco“ hat zuletzt Petrucci (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 64 ff. verwendet; er versteht darunter Zeumers Textgrundlage des Cod. Paris. 2777 einerseits und die ältesten Pseudoisidor-Handschriften andererseits — auch er also geht von einer Prämisse aus, die Williams in Frage gestellt hat.